



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.6.2022
COM(2022) 306 final

2022/0198 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Zuweisung freigegebener Projektmittel des 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds für die Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung der Nahrungsmittelkrise und des wirtschaftlichen Schocks in den afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten (AKP-Staaten) infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die weltweite Ernährungslage verschlechtert sich rasant; besonders davon betroffen sind die am wenigsten entwickelten Länder sowie Länder mit niedrigem Einkommen und Nahrungsmitteldefizit.

Bereits vor der verschärften Ernährungsunsicherheit durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine litten fast 193 Millionen Menschen (fast 40 Millionen mehr als im Vorjahr) in 53 Ländern und Gebieten unter akuter Ernährungsunsicherheit und benötigten dringend Hilfe. Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat zu einem drastischen Rückgang des Getreideangebots auf dem Weltmarkt geführt, da die Schwarzmeerrouten blockiert sind und Getreidesilos gezielt angegriffen werden. Die Weltmarktpreise für Nahrungsmittel steigen rasch an und liegen auf dem höchsten Niveau seit drei Jahrzehnten. Die steigenden Energiepreise treiben die Preise für landwirtschaftliche Betriebsmittel (wie insbesondere Düngemittel), Transport und letztlich Nahrungsmittel in die Höhe. Durch diese Preissteigerungen verschlechtern sich die makroökonomischen Perspektiven, und das in einem Kontext, in dem der finanzpolitische Spielraum bereits durch die COVID-19-Pandemie eingeschränkt war. Dies könnte dazu führen, dass sich noch mehr Länder mit Überschuldung und/oder Zahlungsbilanzschwierigkeiten konfrontiert sehen. Durch Konflikte und Dürren verschärft sich die Lage in bedürftigen Regionen zusätzlich. Die bedürftigsten Länder sind die am wenigsten entwickelten Länder und Länder mit niedrigem Einkommen. Wie sich bei den Aufständen der vergangenen Jahrzehnte gezeigt hat, werden Instabilität und Konflikte oft durch Preisschocks bei Nahrungsmitteln ausgelöst.

In seinen Schlussfolgerungen vom 24./25. März¹ hat der Europäische Rat die politische Dringlichkeit der Unterstützung der am stärksten betroffenen Länder hervorgehoben und die Kommission ersucht, der Arbeit im Bereich der weltweiten Ernährungssicherheit und Erschwinglichkeit von Nahrungsmitteln, insbesondere durch Unterstützung der Ernährungssicherheit und der Landwirtschaft in der Ukraine und in den schwächsten und am stärksten betroffenen Drittländern, Vorrang einzuräumen. In seinen Schlussfolgerungen vom 30./31. Mai 2022² ersuchte der Europäische Rat die Kommission, die Möglichkeit einer Mobilisierung von Reserven aus dem Europäischen Entwicklungsfonds zur Unterstützung der am stärksten betroffenen Partnerländer auszuloten. Die Mittel im Rahmen der geografischen Säule des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt (NDICI/Europa in der Welt)³ sind vollständig verplant und etwa 3 Mrd. EUR sind bereits für Programme im Bereich Landwirtschaft, Ernährung, Wasser und Abwasserentsorgung vorgesehen. Zusätzlich waren 2022 ursprünglich etwa 520 Mio. EUR aus dem Haushalt für humanitäre Hilfe für afrikanische, karibische und pazifische Staaten (AKP-Staaten) vorgesehen, wobei ein Großteil davon auf die Bekämpfung von Ernährungsunsicherheit und ähnliche Bedürfnisse entfiel. Angesichts des Umfangs des Bedarfs und der möglichen Folgen sollten jedoch zusätzliche Mittel zur Unterstützung der Partnerländer eingesetzt werden. Die verfügbaren Mittel des EU-Haushalts sind sehr begrenzt (das Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt wird 2022 vollständig für andere dringende Prioritäten eingesetzt und der ursprüngliche, vor Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine für

¹ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23./24. März 2022 (EUCO 1/22).

² Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 30./31. Mai 2022 (EUCO 21/22).

³ ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1.

Ernährungssicherheit und ähnlichen Bedarf in AKP-Staaten eingesetzte Haushalt für humanitäre Hilfe 2022 wurde nahezu vollständig ausgeschöpft), angesichts der Auswirkungen in verschiedenen AKP-Partnerländern könnten die EU und ihre Mitgliedstaaten ihre Unterstützung jedoch durch die Mobilisierung freigegebener Mittel aus dem 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) verstärken und im Rahmen eines Team-Europa-Ansatzes zur Bekämpfung der Nahrungsmittelkrise beitragen, die sich durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine noch verschärft hat.

Ziel dieses Vorschlags für einen Beschluss des Rates ist es, die Genehmigung des Rates dafür zu erhalten, freigegebene Mittel aus dem 10. und 11. EEF für die Finanzierung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Nahrungsmittelkrise und des wirtschaftlichen Schocks infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine in Höhe von bis zu 600 000 000 EUR zu verwenden, davon 488 000 000 EUR aus dem 10. EEF und 112 000 000 EUR aus den 11. EEF.

Bis zu 582 000 000 EUR aus diesen Mitteln werden für die Finanzierung von Maßnahmen und bis zu 18 000 000 EUR zur Deckung der Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben der Kommission eingesetzt.

Diese Mittel werden für die am stärksten betroffenen Partnerländer verwendet, wobei vor allem die schwächsten und am stärksten betroffenen Länder berücksichtigt und insbesondere folgende Formen der Unterstützung geleistet werden:

- makroökonomische Unterstützung (100 Mio. EUR);
- Unterstützung der Nahrungsmittelerzeugung und der Resilienz der Lebensmittelsysteme (350 Mio. EUR);
- humanitäre Hilfe (150 Mio. EUR).

Was die Unterstützung der Nahrungsmittelerzeugung und der Resilienz der Lebensmittelsysteme betrifft, so wird die EU Investitionen in lokale Produktionskapazitäten als Teil nachhaltiger aquatischer Systeme und Agrar- und Lebensmittelsysteme fördern, die auf agrarökologischen Ansätzen wie unter anderem der Diversifizierung der landwirtschaftlichen Wertschöpfungsketten und der Nahrungsmittelerzeugung beruhen. Folgende Kriterien könnten für die Festlegung des Schwerpunkts der Unterstützung auf ausgewählte Länder herangezogen werden:

- (zunehmende) Ernährungsunsicherheit und Unterernährung im Partnerland;
- Ausmaß, in dem das Partnerland von den Folgen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine betroffen ist, insbesondere in Bezug auf den Anteil der Nahrungsmiteleinfuhren am BIP;
- makroökonomische Vulnerabilität des Partnerlands, die auf der Grundlage seiner Schuldenquote, internationaler Reserven bzw. des Einfuhrbedarfs in Monaten und der Schuldentragfähigkeitsanalyse ermittelt werden könnten;
- Bewertung der potenziellen Wirksamkeit der Unionsmittel im Partnerland oder der Partnerregion, insbesondere im Hinblick auf den Umfang der entsprechenden Maßnahmen zur Steigerung der Produktion und Resilienz.

Die im Rahmen dieses Vorschlags finanzierten Maßnahmen tragen zu den EU-Maßnahmen zur Gewährleistung der weltweiten Ernährungssicherheit bei, die auf Ersuchen des Europäischen Rates⁴ entwickelt wurden. Die Gewährleistung der weltweiten

⁴ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23./24. März 2022 (EUCO 1/22).

Ernährungssicherheit umfasst sofortige und mittelfristige Maßnahmen, um den Partnern weltweit zu signalisieren, dass die EU integrierte, umfassende und schnelle Unterstützung bei der Bewältigung der Kriegsauswirkungen gewährt. Im Rahmen der EU-Maßnahmen zur Gewährleistung der globalen Ernährungssicherheit werden verschiedene Handlungsstränge – wie im Rahmen von FARM und der Globalen Allianz der G7 vorgesehen – aktiviert und die erforderliche Unterstützung für die Globale Krisenreaktionsgruppe der Vereinten Nationen bereitgestellt.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die EU ist entschlossen, das Ziel für nachhaltige Entwicklung „Kein Hunger“ (Ziel 2) zu erreichen, und arbeitet gemeinsam mit Partnern an einer Erhöhung der Unterstützung, um den Hunger zu beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung zu erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft zu fördern. Diese Zusage wird auch im Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik⁵ bekräftigt. Vor dem Hintergrund des Klimawandels ist die landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung für die Verringerung der Armut, die Erhöhung der Nahrungsmittel- und Ernährungssicherheit, die Förderung des Wirtschaftswachstums und den Umweltschutz von entscheidender Bedeutung. Auch bei der Förderung der Geschlechtergleichstellung und der Stärkung der Position von Frauen und Mädchen kann sie eine wichtige Rolle spielen. Der Ansatz der EU zur Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels 2 konzentriert sich auf Folgendes: Stärkung der Resilienz der durch Nahrungsmittelkrisen gefährdeten Länder, Bekämpfung von Unterernährung, Sicherung des Ernährungszustands und des ernährungsbezogenen Wohlbefindens für heutige und künftige Generationen, Förderung verantwortungsvoller Investitionen sowie Unterstützung von Innovationen in Landwirtschaft und Lebensmittelsysteme.

Fortschritte beim Nachhaltigkeitsziel 2 zu erzielen, bedeutet, bereichsübergreifend Fortschritte bei verschiedenen anderen Nachhaltigkeitszielen zu erzielen. Die Anwendung von Nexus-Ansätzen, bei denen Land (Ziel 15), Wasser (Ziel 6) und nachhaltige Energie (Ziel 7) mit Nahrungsmitteln in Verbindung gesetzt, Synergieeffekte für die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, die Landwirtschaft und den Klimawandel (Ziel 13) erzielt und die Konzepte „humanitär“, „Entwicklung“ und „Konflikt/Frieden“ miteinander in Verbindung gebracht werden, stärkt solche ganzheitlichen Ansätze.

Die Antwort der EU auf die derzeitige Nahrungsmittelkrise orientiert sich am Grünen Deal⁶ und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“⁷ und baut auf dem Ansatz der Verknüpfung von humanitärer Hilfe, Entwicklung und Frieden auf. Unterstützt werden Länder, die mit großen Problemen bei der Ernährungssicherheit konfrontiert sind, die unter den Auswirkungen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine leiden und sich in einer schwierigen makroökonomischen Lage befinden und über kaum oder gar keine Puffer zur Bewältigung der Situation verfügen.

⁵ Der neue Europäische Konsens über die Entwicklungspolitik „Unsere Welt, unsere Würde, unsere Zukunft“ – Gemeinsame Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission, 2017 (ABl. C 210 vom 30.6.2017).

⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Der europäische Grüne Deal“, COM(2019) 640 final vom 11. Dezember 2019.

⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“, COM(2020) 381 final vom 20. Mai 2020.

Diese Mittel werden gemäß den Bestimmungen und Verfahren des 11. EEF verwendet. Sie dienen insbesondere dazu, laufende oder neue Maßnahmen zur Behebung von Ernährungssicherheitsproblemen in AKP-Ländern zu verstärken. Freigegebene Mittel aus den im Rahmen dieses Beschlusses finanzierten Maßnahmen bleiben Mittel des ursprünglichen EEF.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die aus diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen kommen in vollständiger Kohärenz und Komplementarität mit anderen Maßnahmen im Bereich Ernährungssicherheit zum Einsatz, insbesondere mit humanitären Hilfsmaßnahmen sowie laufenden Maßnahmen des 11. EEF und im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt finanzierten Maßnahmen. Die Maßnahme für Nahrungsmittelerzeugung und die Resilienz der Lebensmittelsysteme wird insbesondere auf der Grundlage bestehender Maßnahmen umgesetzt.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 1 Absätze 4 und 5 des Internen Abkommens über den 11. EEF⁸.

Der EEF wurde durch das Interne Abkommen über den 11. EEF eingerichtet und sieht die Möglichkeit vor, freigegebene Mittel zu verwenden, sofern der Rat dies einstimmig beschließt⁹.

- **Wahl des Instruments**

Bis Ende 2020 war der EEF die wichtigste Finanzierungsquelle für die AKP-Staaten, und eine Reihe laufender Maßnahmen im Bereich Ernährungssicherheit wurden aus EEF-Mitteln finanziert.

Im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 wird die Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten über das Instrument „NDICI/Europa in der Welt“ aus dem EU-Haushalt finanziert.

Angesichts der Vielzahl an dringenden geopolitischen Herausforderungen vor dem Hintergrund eines begrenzten Spielraums bei der Mobilisierung zusätzlicher Mittel innerhalb des EU-Haushalts wird die Verwendung von freigegebenen Mitteln aus dem 10. und 11. EEF unter gleichzeitiger Anwendung der Regeln und Verfahren des EEF als der wirksamste Weg angesehen, um die Maßnahmen der Union als Reaktion auf die Nahrungsmittelkrise zu verstärken.

Nach Artikel 1 Absätze 4 und 5 des Internen Abkommens über den 11. EEF beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission.

⁸ Internes Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet (ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1).

⁹ Artikel 1 Absätze 4 und 5 des Internen Abkommens über den 11. EEF und Artikel 55 der Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds.

3. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt. Der EEF ist nicht Teil des EU-Haushalts.

4. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten entsprechen den für den 11. EEF und die einschlägigen Durchführungsrechtsakte festgelegten Modalitäten.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Artikel 1 Absatz 1 des Vorschlags sieht vor, dass freigegebene Projektmittel des 10. und des 11. EEF bis zu einem Höchstbetrag von 600 000 000 EUR für die Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung der Nahrungsmittelkrise zugewiesen werden.

Artikel 1 Absatz 2 sieht vor, von dem Betrag nach Absatz 1 bis zu 18 000 000 EUR der Kommission für Unterstützungsausgaben zuzuweisen, um die in Artikel 6 des Internen Abkommens über den 11. EEF vorgesehenen Kosten zu decken. Bei der Berechnung wurde ein Anteil (3 %) zugrunde gelegt, der geringer ist als der Anteil, der für die Verwaltung der Mittel des 11. EEF in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a des Internen Abkommens über den 11. EEF vorgesehen ist (3,45 %).

Artikel 1 Absatz 3 sieht vor, dass die Vorschriften des 11. EEF, wie sie in der Durchführungsverordnung und der Finanzregelung¹⁰ festgelegt sind, gelten.

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses.

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 2015/322 des Rates vom 2. März 2015 über die Durchführung des 11. Europäischen Entwicklungsfonds (ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 1) und Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds (ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1).

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Zuweisung freigegebener Projektmittel des 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds für die Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung der Nahrungsmittelkrise und des wirtschaftlichen Schocks in den afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten (AKP-Staaten) infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 bereitgestellten Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet¹¹ (im Folgenden „Internes Abkommen“), insbesondere auf Artikel 1 Absätze 4 und 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine verschlechtert sich die weltweite Ernährungslage rasant und besonders davon betroffen sind die am wenigsten entwickelten Länder sowie Länder mit niedrigem Einkommen und Nahrungsmitteldefizit.
- (2) 3 Mrd. EUR sind bereits im Rahmen der geografischen Säule des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt¹² programmiert. Von diesem Betrag wurden 2,3 Mrd. EUR programmiert, um in den AKP-Staaten zwischen 2021 und 2024 Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft, Ernährung, Wasser- und Sanitärversorgung zu finanzieren. Angesichts des Umfangs des Bedarfs und der erwarteten Folgen sollten zusätzliche Mittel mobilisiert werden, um die am stärksten betroffenen Partnerländer zu unterstützen.
- (3) Die Union hat bereits nahezu alle ursprünglich für die humanitäre Hilfe zugunsten von Ernährungssicherheit und ähnlichem Bedarf in den AKP-Staaten vorgesehenen Haushaltsmittel, die vor dem Beginn des russischen Angriffskriegs in der Ukraine festgelegt wurden, ausgeschöpft. Angesichts der außergewöhnlich schwierigen Ernährungslage in den AKP-Staaten müssen diese Mittel durch angemessene Ressourcen ergänzt werden, um auf die weitere Verschärfung der humanitären Lage zu reagieren und die Kontinuität der Zusammenarbeit beim Übergang von der Krisensituation zu stabilen Entwicklungsbedingungen sicherzustellen.

¹¹ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

¹² ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1.

- (4) In seinen Schlussfolgerungen vom 24./25. März 2022 hat der Europäische Rat die Kommission ersucht, der Arbeit im Bereich der weltweiten Ernährungssicherheit und Erschwinglichkeit von Nahrungsmitteln, insbesondere durch Unterstützung der Ernährungssicherheit und der Landwirtschaft in der Ukraine und in den schwächsten und am stärksten betroffenen Drittländern, Vorrang einzuräumen.
- (5) In seinen Schlussfolgerungen vom 30./31. Mai 2022 ersuchte der Europäische Rat die Kommission, die Möglichkeit einer Mobilisierung von Reserven aus dem Europäischen Entwicklungsfonds zur Unterstützung der am stärksten betroffenen Partnerländer auszuloten.
- (6) Angesichts der erheblichen Auswirkungen in verschiedenen AKP-Partnerländern sollte die Mobilisierung freigegebener Mittel aus dem 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds die EU und ihre Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, verstärkt auf die Krise reagieren zu können.
- (7) Aus diesen Mitteln sollten Maßnahmen finanziert werden, mit denen die Nahrungsmittelerzeugung und die Resilienz der Lebensmittelsysteme unterstützt sowie humanitäre Hilfe und makroökonomische Unterstützung geleistet werden, einschließlich Unterstützungsausgaben gemäß Artikel 6 des Internen Abkommens.
- (8) Gemäß Artikel 153 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft¹³ wird der Anteil des Vereinigten Königreichs an diesen Mitteln nicht wiederverwendet.
- (9) Diese Mittel sollten im Einklang mit den für den 11. EEF geltenden Vorschriften und Verfahren gemäß der Verordnung (EU) 2015/322 des Rates vom 2. März 2015 über die Durchführung des 11. Europäischen Entwicklungsfonds und der Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds verwendet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Aus den freigegebenen Projektmitteln des 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds wird ein Betrag von bis zu 600 000 000 EUR für die Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung der Nahrungsmittelkrise und des wirtschaftlichen Schocks in den AKP-Staaten infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine zugewiesen.

Davon wird ein Betrag in Höhe von bis zu 18 000 000 EUR für Unterstützungsausgaben der Kommission zugewiesen.

Diese Mittel werden für finanzielle Verpflichtungen im Einklang mit den für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds geltenden Vorschriften und Verfahren gemäß der Verordnung (EU) 2015/322 des Rates vom 2. März 2015 über die Durchführung des 11. Europäischen Entwicklungsfonds und der Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds verwendet.

¹³ ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident /// Die Präsidentin